

Erstet täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannstraße 23.

Spezialdruck der Redaction: Mittwochs 10-12 Uhr. Nachmittags 4-6 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mittwoch den 16. April 1879.

73. Jahrgang.

№ 106.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs von Sachsen wird Mittwoch den 23. April d. J. Mittags 1 Uhr

ein Festmahl im hiesigen Schützenhause stattfinden. Alle, welche sich betheiligen wollen, werden gebeten, die Tafelkarten zu 3 A bei Herrn Friedrich Georg Reppelt in Firma Carl Heinrich Remy & Co., Reichstraße Nr. 20/21, oder bei Herrn Th. Straube & Sohn, Grummische Straße Nr. 16, oder im Schützenhause bei Herrn Richter, bei Ersteren bis zum 21. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wirth der Stadt Leipzig. Dr. Georg. Reppelt.

Bekanntmachung.

Zu Aufstellung der schätzlichen Grundvertheilungs-Kataster für die Stadt Leipzig auf das Jahr 1879 haben die Grundbesitzer oder deren Stellvertreter von ihren Grundstücken und deren Zubehörungen an Höfen, Gärten, Wäldern, einschließlich der zum landwirtschaftlichen oder einem sonstigen Gewerbebetriebe benutzten Acker, Wiesen und sonstigen Flächen sowie einschließlich der mit dem Grundstücke verbundenen Wasserkräfte alle Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Pächtertragsverhältnisse, die im Laufe des Jahres 1879 zusammenzukommen, sich Eigentümern benutzten Räume der Mietverhältnisse nach dem Jahre 1876 zusammenzusetzen, sich hierbei der beigefügten Formulare zu bedienen und solche bei einer Geldstrafe bis zu 50 A, welche bei Verachlässigung des Termins unabweislich beigetrieben wird, spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der Formulare im Locale der alten Nicolaischule, spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der Formulare im Locale der alten Nicolaischule, 1 Treppe, entweder persönlich oder durch Personen, welche zur Vertretung etwaiger Mängel genaue Auskunft zu geben im Stande sind, wieder einzureichen. Unter Hinweis auf die dem Formulare beigedrucktten allgemeinen und sonstigen Bestimmungen wird zur besonderen Beachtung noch angeordnet, daß 1) alle Aufzeichnungen nur in den Spalten 1 bis mit 11 zu bewerkstellen, außerdem die Anzeigen ad A und B zu beantworten und nach erfolgter Aufzeichnung die Formulare eigenhändig vom Grundbesitzer oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind, 2) die Gattung der auf den Parzellen stehenden verschiedenen Gebäude, als Vorder-, Seiten-, Hinter-, Quergebäude etc., möglichst, wie solche auf dem Grund-Vertheilungs-Plan angegeben sind, zu verzeichnen sind, 3) die Ordnung zu befolgen, daß sämtliche Räume und sonstige Zubehörungen des Grundstücks an Stuben, Stubenkammern, Borkammern, Küchen, Höfen, Vertheilungen, Niederlagen etc. nach Abtheilungen, wie sie zusammengehören und entweder vermiethet sind, zur Vermietung bestimmt oder benutzt werden, leer stehen oder von dem Eigentümer selbst benutzt werden, einzeln, ihrer Zahl nach und nach Reihe der Stockwerke, wobei mit dem untersten, d. h. dem Kellerstosse, anzufangen ist, einzutragen sind und b. i. dem Kellerstosse, anzufangen ist, einzutragen sind und b. i. dem Kellerstosse, anzufangen ist, einzutragen sind, 4) in Fällen, in denen der Mietverhältnisse hierfür zu veranschlagen sind, den betreffenden Anteil am Mietverhältnisse hierfür zu veranschlagen sind, den betreffenden Anteil am Mietverhältnisse hierfür zu veranschlagen sind, den betreffenden Anteil am Mietverhältnisse hierfür zu veranschlagen sind.

Zum Zolltarif-Entwurf.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, enthält fast in jeder Position Erhöhungen, zum Theil sehr erheblicher Art. Die Interessen nicht bloß des Handels, sondern auch der verschiedensten Industriezweige werden dadurch auf das Tiefste betroffen. Obgleich die Zeit für eine gutachtliche Aeußerung sehr kurz bemessen ist, wird die Handelskammer das Ihrige thun, um nach Möglichkeit berechnete Interessen zur Geltung zu bringen und drohende Schäden abzuwenden. In alle Betheiligten richte ich deshalb die Bitte, die Handelskammer durch genaue Darlegung der einschlagenden Verhältnisse zu unterstützen und Wünsche und Beschwerden bis zum 16. d. M. an das Bureau, Neumarkt 19, I, gelangen zu lassen. Leipzig, den 12. April 1879. Der Vorsitzende der Handelskammer. Dr. Wachsmuth. Dr. Geisel, G.

Bermietungen.

Folgende in den nachbezeichneten, der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücken zum 30. September d. J. miethen werdende Localitäten, nämlich 1) das demaltes an Herrn Carl Wilhelm Müller sen. (früher Albert Müller jun.) vermietete 2) die demaltes an Herrn Fr. E. Schilde als Geschäftslocal vermietete, aus 5 Zimmern, 5 Kammern, 7 sonstigen Räumen und Zubehör bestehende 1. Etage nebst 3 Niederlagen im Hofe der Häuser Reichstraße Nr. 50 und Salzgraben Nr. 2 (Eingang von der Reichstraße aus), 3) eine Niederlage im Hofe des Hauses Salzgraben Nr. 1 und 4) zwei Niederlagen im Hofe des Hauses Reichstraße Nr. 51 Wohnung in der 2. Etage des Hauses Reichstraße Nr. 51 sollen einzeln, eine jede Nummer für sich, vom 1. October d. J. an gegen halbjährliche Kündigung an die Miethenden anderweit vermiethet werden und bestimmen wir hierzu einen Versteigerungstermin am Rathhause am Freitag, den 15. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in welchem die Miethlüste sich einfinden und ihre Gebote auf die nach einander in obiger Reihenfolge ankündigenden Localitäten thun wollen. Die Versteigerung wird bezüglich eines jeden Mietobjectes geschlossen werden, sobald darauf nach dreimaligem Zuschuss ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt. Die Vermietungs- und Bertheilungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermietenden Localitäten liegen auf dem Rathhause, 1. Etage zur Einsichtnahme aus. Leipzig, den 29. März 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georg. Geurtl.

I. Bezirksschule.

Montag, den 21. April c., früh 9 Uhr, Aufnahme der angemeldeten Kinder. Robert Strauß, Director. Quittung und Dank. Von den Erben der am 15. Januar d. J. in Dresden verstorbenen Frau Louise Theodora verm. Geins geb. Stödel von hier ist und heute durch Herrn Domprobst Dr. Wendler sen. ein Legat in Höhe von Neunhundert Mark ausgehahlt worden, worüber wir mit dem Ausdrucks wärmsten Dankes quittiren. Leipzig, den 15. April 1879. Die Armen-Kassa. Theodor Wagner, d. S. Cassirer.

Bekanntmachung.

Der für den 17. d. Mon., Vormittags 11 Uhr, zur anderweitigen Vermietung der Abtheilung Nr. 3 der Landwehrbarracke am Plauenischen Platz anderweitige Versteigerungstermin wird hierdurch wieder angesetzt. Leipzig, den 15. April 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Erdmann. Geurtl.

Quittung und Dank.

In Folge letztwilliger Verfügung des verstorbenen Herrn Heinrich Friedrich Ludwig Degener wurde uns heute von dessen hinterlassener Ehegattin die Summe von Fünfhundert Mark in 5 Stück 3% k. k. Staats-Schuld-Scheinen von 1855 nebst Zinsen und Coupons als Besatz überlassen. Wir sprechen für diese Schenkung unseren herzlichsten Dank aus. Leipzig, 15. April 1879. Die Armen-Kassa. Theodor Wagner, d. S. Cassirer.

Die Hilfscaffen der Gewervereine.

Die lebhafteste Discussion, welche in jüngster Zeit über das deutsche Arbeiter-Hilfscaffenwesen und namentlich die Frage stattgefunden hat, ob sich freie Entwicklung oder Beeinflussung desselben durch verstärkten staatlichen Zwang empfiehlt, hat gebieterisch die Aufmerksamkeit auf die Gewervereine gelenkt, welche zu den wichtigsten Pflegern freier Hilfscaffen gehören. Es ist daher als eine sehr zeitgemäße Aufgabe zu betrachten, daß sich Herr Hugo Volke, der Redacteur des Centralorgans jener Vereine, der Wähe unterzogen hat, das Wesen der Gewervereine ausführlich darzustellen. Die kürzlich in Stuttgart erschienene Arbeit „Die deutschen Gewervereine“ jenes Verfassers dürfte dazu beitragen, im Publikum richtige Anschauungen über das Wesen jener Vereine zu verbreiten. Bald nach Begründung der Gewervereine im Herbst 1868 ging das allgemeine Verlangen der Mitglieder dahin, das Hilfscaffenwesen zu reorganisiren und zu diesem Behufe freie „nationale“ Krankens-, Begräbnis- und Invalidencaffen zu errichten, da die bestehenden localen Krankencaffen, seien es städtische oder Fabriccaffen, nicht genügenden Schutz für die Tage der Krankheit boten und Invalidencaffen zum Zwecke der Unterstützung alterthümlicher oder verunglückter Arbeiter fast gar nicht vorhanden waren. Die bestehenden Caffen entsprachen nach keiner Richtung hin den Bedürfnissen der Arbeiter und schon Jahre lang waren die Bemühungen derselben auf eine Besserung dieser Zustände gerichtet, ohne daß es ihnen gelangen wäre, etwas Besseres an die Stelle des Alten zu setzen. Es ist ein Verdienst der Gewervereine, auf dem Gebiete des Hilfscaffenwesens für die gesammte deutsche Arbeiterschaft sichtlich gewirkt zu sein. Die freien nationalen Hilfscaffen sind ein unabweisliches Bedürfnis der Gegenwart. Durch sie wird der Arbeiter erst in den Stand gesetzt, von dem Rechte der Freizügigkeit unumschränkten Gebrauch machen zu können. Das Mitglied einer nationalen Caffe, d. h. einer über Deutschland

verzweigten Caffe, kann beliebig die Arbeitsstätte verlassen und sich nach einem neuen Orte begeben, ohne befürchten zu müssen, seiner einmal gezahlten Beiträge verlustig zu gehen. Existirt an dem Ort, in welchem das Mitglied Arbeit gefunden, eine Zweigcaffe, so tritt es nach vorheriger statungsmäßiger Ab- resp. Anmeldung sofort in seine Rechte ein; existirt daseibst keine Caffe, so wird das betreffende Mitglied der nächst gelegenen Caffe überwiesen, resp. hat an dieselbe seine Beiträge zu senden. Erst dieser nationale Charakter der freien Caffen verleiht dem Arbeiter die Möglichkeit, von seiner Arbeitskraft beliebigen Gebrauch zu machen, überall dahin zu gehen, wo ihm bessere Arbeitsbedingungen gestellt werden. Die freien nationalen Caffen bieten ferner ihren Mitgliedern die nöthige Sicherheit dafür, daß sie die statutemäßige Unterstützung erhalten. Sämmtliche Zweigcaffen eines Gewervereins bilden nur eine nationale Caffe. Bedarf eine Zweigcaffe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine größere Geldsumme, als in ihrer Caffe vorhanden ist, so wendet sie sich an den Vorstand der nationalen Hilfscaffe. Dieser sendet entweder das benötigte Geld aus seinen Beizmitteln ab oder weist eine Zweigcaffe an, der andern Caffe das erforderliche Geld zu zahlen. Dadurch, daß dem Vorstand allmonatlich die Abschüsse sämmtlicher Zweigcaffen zugehen, hat er stets einen Ueberblick über den Vermögensstand jeder einzelnen Caffe. Infolge dieser praktischen Einrichtungen werden locale Epidemien mit Leichtigkeit überwunden. Die strengste Controle von Seiten der Mitglieder und ihrer Vertrauensmänner wird genützt; das in den Zwangscaffen wuchernde Simulantenhum ist bei den selbstverwalteten Hilfscaffen fast zur Unmöglichkeit gemacht. Ein bewährter Sachverständiger prüft periodisch den Zustand der Caffen; das Resultat wird veröffentlicht und etwa aufgefundenen Schäden sofort ausgemerzt. Alle Cassirer leisten Caution und sind durch strengen Vertrag verpflichtet. In ganz Preußen gab es zu Ende 1872 (nach dem amtlichen Veröffentlichungen, ohne die Knappschaffcaffen) 6761 gewerbliche Unterstützungscaffen

mit 1,123,526 Mitgliedern, 3,319,722 Thlr. Jahresbeiträgen und 5,400,392 Thlr. Cassenvermögen. — In England dagegen zählten schon vor zwölf Jahren die freien, meist nationalen Caffen: 3,052,000 Mitglieder mit ca. 33 Millionen Thalern Jahresbeiträgen und über 133 Mill. Thlr. Cassenvermögen. Eine einzige englische Unterstützungscaffe, die „Dobwellows“, hatte bereits im Jahre 1867 387,990 Mitglieder in 3671 Zweig- (Orts-) Vereinen, einvermögen über 2,300,000 Thlr. Jahresbeiträge und besaß ein Cassenvermögen von über 13 Millionen Thalern — also diese eine Caffe mehr als doppelt so viel, wie sämmtliche gewerbliche Unterstützungs- und Knappschaffcaffen in Preußen. Die Hilfscaffen der deutschen Gewervereine hatten bereits 1874 — also 5 Jahre nach ihrer Gründung — in mehr als 800 Ortscaffen (Krankens-, Begräbnis- und Invalidencaffe) bei 42,000 Mitgliedern eine Einnahme von 347,671 Mark, eine Ausgabe von 239,677 Mark und einen Vermögensbestand von 296,627 Mark! Seitdem ist die Anzahl der Ortscaffen und mit dieser das Vermögen der Hilfscaffen nicht unbeträchtlich angewachsen. Heute sind die sämmtlichen Gewervereins-Hilfscaffen als „eingeschriebene“ Hilfscaffen zu betrachten. Sie sind mit einem Gesetze geschützt und anerkannt. Nach dem Reichshilfscaffengesetze werden alle diejenigen vom Beitrage zur Zwangscaffe befreit, welche nachweisen, daß sie einer freien eingeschriebenen Hilfscaffe angehören. Der Austritt aus der Zwangscaffe und der Uebertritt zu einer freien Caffe steht im Belieben der Arbeiter. Die bestehenden Zwangscaffen haben sich ebenfalls dem Reichshilfscaffengesetze anzupassen, wenn sie der Wohlthaten des Gesetzes theilhaftig werden wollen und ist hierzu eine Uebergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 1884 gelaufen. Eine Organisation, die, wie die deutschen Gewervereine, die Sicherstellung der Arbeiter in allen Lebenslagen erstrebt, konnte sich aber selbstverständlich nicht bloß mit der Errichtung von Hilfs-, Krankens- und Sterbecaffen begnügen, da diese nur im Falle der Krankheit und bei Todesfall Unterstützung gewähren, sondern mußte auch darauf be-

achtet sein, eine Institution zu schaffen, deren Angehörige in den Tagen der Invalidität, sei es durch Unfall, Krankheit oder Altersschwäche, vor Hunger und Noth geschützt werden. War doch keine Lage der Arbeiter lebhafter und berechtigter, als die, daß sie, nachdem sie Jahrzehnte lang im Dienste der Arbeit gestanden und ihre Kräfte aufgebraucht waren, einer ungewissen Zukunft entgegen gingen! Das bittere Gefühl, im Alter schutz- und hilflos dazustehen, wozüglich der Commune zur Erhaltung überwiesen zu werden, hat nicht wenig zur Erbitterung der Arbeiter gegen die Bestehenden beigetragen und dem Classenhasse neue Nahrung gegeben. Die Einrichtung der Invaliditätsversicherung zeigt dieselbe nationale Organisation, wie die Krankens- und Begräbniscaffen, nur, daß an Stelle des Gewervereins der Verband als gesetzgebende und leitende Behörde tritt. Durch diese Vereinigung der verschiedensten Berufsstände ist aber gerade die Sicherheit und Wohlthätigkeit einer solchen Caffe bedeutend erhöht. Nur der Gewerverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter hat es vermöge seiner Größe unternehmen können, eine eigene Invalidencaffe zu gründen; dieselbe ist genau ebenso eingerichtet, wie die Verbandinvalidencaffe und steht mit letzterer in freundschaftlichem Cartell (gegenseitige Aufnahme der Mitglieder ohne Eintrittsgeld und Wartzeit). Jedem Mitglied eines Verbandvereins, welches ein Gesundheitsattest beibringen kann und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, steht der Beitritt zur Verbandinvalidencaffe frei. Bis zum Eintritt der Invalidität hat jedes Mitglied einen wöchentlichen Beitrag zu zahlen, der vom Eintrittsalter abhängig ist und zwar 10 Pfennige wöchentlich, wenn der Beitritt vor vollendetem 30. Jahre erfolgt, 15 Pfennige wöchentlich, wenn der Beitritt nach vollendetem 30. Jahre erfolgt, 20 Pfennige wöchentlich, wenn der Beitritt nach vollendetem 40. Jahre, und 30 Pfennige wöchentlich, wenn der Beitritt nach vollendetem 40. Jahre erfolgt. Außerdem zahlt jedes ein-tretende Mitglied ein Eintrittsgeld von 50 Pfennigen, wozüglich es für die ärztliche Untersuchung Nichts zu vergüten hat. Der wöchentliche Betrag